

S 26 AY 127/23 ER



SOZIALGERICHT LEIPZIG

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit



- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Raik Höfler, August-Bebel-Straße 56, 04275 Leipzig

gegen

Stadt Leipzig, diese vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch das Rechtsamt, Martin-Luther-Ring 4-6 / Neues Rathaus, 04109 Leipzig

- Antragsgegnerin -

hat die 26. Kammer des Sozialgerichts Leipzig durch die Richterin am Sozialgericht [REDACTED] ohne mündliche Verhandlung am 13. November 2023 beschlossen:

- I. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache für die Zeit ab 19.10.2023 bis 30.11.2023 ungetkürzte Grundleistungen nach §§ 3, 3a Asylbewerberleistungsgesetz zu zahlen. Bereits ausgezahlte Leistungen sind hierauf anzurechnen.

- II. Die Antragsgegnerin hat die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin zu erstatten.

Gründe

I.

Die Antragstellerin wendet sich im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gegen eine Leistungskürzung nach § 1a Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und begeht – vorläufig – ungekürzte Grundleistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG.

Die am 28.04.1982 geborene Antragstellerin ist tunesische Staatsbürgerin. Die Antragstellerin ist am [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Am [REDACTED] wurde in Deutschland ihre Tochter geboren, mit der sie seitdem zusammenlebt. Personen-daten des Vaters des Kindes sind nicht registriert. Der von der Antragstellerin für sich und ihr Kind gestellte Asylantrag vom [REDACTED] wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 31.05.2017, bestandskräftig nach einem erfolglosen Rechtsstreit seit September 2018, abgelehnt und die Abschiebung nach Tunesien angeordnet.

Mit Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 12.11.2014 wurden die Antragstellerin und ihr Kind der Stadt Leipzig zugewiesen. Seit Februar 2015 sind beide in einer Gewährleis-tungswohnung in der Stadt Leipzig untergebracht. Aktuell hält sich die Antragstellerin im Frauenhaus auf. Zurzeit verfügt die Antragstellerin über eine Duldung wegen fehlender Reisepapiere mit einer Befristung bis zum 08.06.2024. Am 28.09.2023 hat sie einen Antrag auf Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis nach dem Chancenaufenthaltsgesetz gestellt, über den noch nicht entschieden ist.

Regelmäßig erhielt die Antragstellerin Belehrungen und Mitwirkungsaufforderungen der Ausländerbehörde mit der Aufforderung, bei der tunesischen Botschaft vorzusprechen, um für sich und ihr Kind Reisepapiere zu beantragen (u.a. 20.10.2021, 15.02.2022, 12.07.2022, 02.01.2023, Bescheid vom 12.05.2023, zuletzt am 09.10.2023).

Die Antragstellerin bezog gemeinsam mit ihrer Tochter seit 2016 Leistungen nach § 2 AsylbLG. Der Antragstellerin wurden erstmalig seit November 2021 und seitdem fortgesetzt nur noch nach § 1a Abs. 3 AsylbLG gekürzte Leistungen gewährt. Die jeweils erfolgte Be-fristung auf 6 Monate wurde mit gesonderten Bescheiden und nach jeweils neuer Anhörung

fortlaufend bis aktuell jeweils verlängert. Zuletzt wurde nach Anhörung mit Bescheid der Antragsgegnerin vom 22.05.2023 eine Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 3 AsylbLG für den Zeitraum 01.06.2023 bis 30.11.2023 verfügt. Hiernach werden für die Antragstellerin monatlich 216 Euro ausgezahlt. Für die Tochter werden monatlich ungekürzte Analogleistungen in Höhe von 334 Euro gezahlt. Gegen den Bescheid wurde mit anwaltlichem Schreiben vom 11.10.2023 ein Überprüfungsantrag gestellt und für die Abhilfe unter Androhung eines Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes eine Frist bis zum 18.10.2023 gesetzt, die fruchtlos abließ.

Am 19.10.2023 beantragte die anwaltlich vertretene Antragstellerin gegen die Anspruchseinschränkung beim Sozialgericht einstweiligen Rechtsschutz.

Die Antragstellerin trägt vor, dass sie einen Anspruch auf ungekürzte Leistungen habe. Der Bescheid vom 22.05.2023 sei offensichtlich rechtswidrig. Für Bezieher von Analogleistungen nach § 2 AsylbLG sei § 1a AsylbLG nicht anwendbar. § 1a AsylbLG sei zudem verfassungswidrig, was unter Hinweis auf die hierzu ergangene Rechtsprechung näher ausgeführt wurde. Unter Verweis auf die Entscheidung des Sächsischen LSG, Beschl. v. 03.03.2021, Az. 8 AY 8/20 ER, sei jedenfalls die Dauer einer Anspruchseinschränkung auf drei Monate und die Höhe der Anspruchseinschränkung zu begrenzen. Insbesondere die verfügte Kettenanspruchseinschränkung komme unter Verweis auf LSG Chemnitz, Beschluss vom 22.02.2021, Az.: L 8 AY 9/20 B ER, nicht in Betracht. Es lägen im Übrigen bereits die Voraussetzungen der Leistungseinschränkung nach § 1a Abs. 3 AsylbLG nicht vor. Aufgrund des laufenden Verfahrens betreffend eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 104c AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht) wäre eine etwaig mögliche und unterbliebene Mitwirkung zur Beschaffung eines Passes jedenfalls nicht monokausal für die nicht erfolgte Abschiebung. Für die Entscheidung über die Dauer der Verlängerung einer Anspruchseinschränkung sei ein Ermessen auszuüben gewesen, woran es vorliegend fehle. Aufgrund der fortdauernden existenziellen Notlage der Antragstellerin sei die Inanspruchnahme gerichtlichen Eilrechtsschutzes geboten. Da eine Leistungskürzung auf einen Betrag unterhalb des Existenzminimums vorliege und die Antragstellerin nicht über finanzielle Reserven verfüge, liege ein Anordnungsgrund vor und sei eine einstweilige Anordnung unter dem Gesichtspunkt einer Folgenabwägung geboten.

Die Antragstellerin beantragt,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, der Antragstellerin vorläufig ab Eingang dieses Antrags bei Gericht Leistungen zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums in gesetzlicher Höhe zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Die Antragsgegnerin verweist auf die Bestandskraft des Bescheides. Die Antragsgegnerin ist der Auffassung, dass der Bescheid über die aktuell verlängerte Anspruchseinschränkung rechtmäßig ergangen ist. Die Voraussetzungen für die verfügte Anspruchseinschränkung lägen vor, da die die Antragstellerin der Aufforderung zur Mitwirkung für die Beschaffung gültiger Reisedokumente nicht nachgekommen ist. Die Antragstellerin könne einen Anspruch auf ungetkürzte Leistungen auch nicht darauf stützen, dass von ihr ein Antrag auf ein Chancen-Aufenthaltsrecht gestellt wurde. Nach Nr. 1.12 der Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts vom 23. Dezember 2022 „führt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG dazu, dass die Abschiebeandrohung ebenso wie die Duldung erlischt, da beide Maßnahmen ein Fortbestehen der Ausreisepflicht voraussetzen“. Im Umkehrschluss gelte bis zur Erteilung einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis die Ausreisepflicht fort.

Ergänzend wird zum Sachverhalt Bezug genommen auf die beigezogenen Verwaltungsakten (Ausländerakte und Leistungsakte) und den Inhalt der im gerichtlichen Verfahren gewchselten Schriftsätze.

II.

1.

Der zulässige und statthafte Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz in Form einer Einstweiligen Anordnung nach § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist nach Maßgabe des Tenors begründet.

Nach § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges

Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (sogenannte Regelungsanordnung). Voraussetzung für den Erlass einer Regelungsanordnung ist nach § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG i. V. m. § 920 Abs. 2 Zivilprozeßordnung (ZPO) die Glaubhaftmachung des Vorliegens des Anordnungsgrundes (die Eilbedürftigkeit der Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile) und des Anordnungsanspruches (der materielle Leistungsanspruch). Ein Anordnungsgrund kann bejaht werden, wenn schwere und unzumutbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (BVerfG, Kammerbeschluss vom 22. November 2002 – 1 BvR 1586/02 –, juris m. w. N.). Der Anordnungsanspruch und der Anordnungsgrund sind glaubhaft gemacht, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen überwiegend wahrscheinlich sind. Dies erfordert, dass mehr für als gegen das Vorliegen der insoweit entscheidungserheblichen Tatsachen spricht (Meyer-Ladewig / Keller / Leitherer / Schmidt, Sozialgerichtsgesetz, Kommentar, 12. Auflage, § 86 b Rdnr. 16b i.V.m. §128 Rdnr.3c). Steht dem Antragsteller ein von ihm geltend gemachter Anspruch voraussichtlich zu und ist ihm nicht zuzumuten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten, hat er Anspruch auf die beantragte Leistung im Wege vorläufigen Rechtsschutzes. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes begegnet es in gerichtlichen Eilverfahren grundsätzlich keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn die Gerichte ihre Entscheidungen entweder auf eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache oder auf eine Folgenabwägung stützen. Ist dem Gericht eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich, so ist anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden. Die grundrechtlichen Belange des Antragstellers sind hierbei umfassend in die Abwägung einzustellen. Die Gerichte müssen sich schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 12. Mai 2005 – 1 BvR 569/05 –, juris).

Die Bestandskraft des Bescheides vom 22.05.2023 macht den Antrag auf Eilrechtsschutz nicht unzulässig. Da ein Überprüfungsantrag nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) (hier i.V.m. § 9 Abs. 4 AsylbLG) gestellt wurde, besteht unabhängig von einer hinsichtlich der streitigen Leistung bis einschließlich November 2023 gemäß § 77 SGG eingetretenen Bindungswirkung des Bescheides vom 22.05.2023 ein streitiges Rechtsverhältnis und eine Vorbefassung der Behörde.

An im Rahmen eines laufenden Überprüfungsverfahrens nach § 44 SGB X gestellte Anträge auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung sind besonders strenge Anforderungen an die Glaubhaftmachung des Anordnungsgrundes und des Anordnungsanspruches zu stellen. Zur Glaubhaftmachung des Anordnungsgrundes ist es in diesem Fall erforderlich, dass massive Eingriffe in die soziale und wirtschaftliche Existenz mit erheblichen Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse dargelegt werden und mit einem für den Antragsteller positiven Ausgang des Überprüfungsverfahrens zu rechnen ist (Sächsisches Landessozialgericht, Beschluss vom 25. Februar 2020 – L 8 AS 1422/19 B ER –, Rn. 32 m.w.N., juris).

Auch nach dem vorgenannt strengen Maßstab ist für die von der Antragstellerin vorliegend angestrebte Regelungsverfügung nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG zur vorläufigen Gewährung ungekürzter Leistungen – hier jedenfalls für Grundleistungen nach dem AsylbLG – ein Anordnungsgrund und ein Anordnungsanspruch gelaubhaft gemacht. Das Gericht stützt die Entscheidung auch auf eine Folgenabwägung, da die Rechtmäßigkeit der Leistungskürzung mit dem Bescheid vom 22.05.2023 (für den vom Eilrechtsschutzverfahren noch umfassten Zeitraum) erheblichen Zweifeln begegnet, die materielle Sicherung des Existenzminimums anderenfalls konkret und erheblich gefährdet ist, aber im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht abschließend, sondern nur summarisch geprüft werden kann.

2.

Ein Anordnungsanspruch wurde gelaubhaft gemacht. Es bestehen an der Rechtmäßigkeit der Leistungseinschränkung für den Zeitraum Mai bis November 2023, insbesondere unter Berücksichtigung, dass die Leistungseinschränkung bereits seit November 2021 andauert, gewichtige Zweifel.

Die Anspruchseinschränkung auf grundsätzlich nur noch Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege wird von der Antragsgegnerin auf § 1a Abs. 3 AsylbLG gestützt. Nach der als Eingriffsgrundlage von der Behörde herangezogenen Norm erhalten Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 (und 4) AsylbLG, bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können (§ 1a Abs. 3 AsylbLG), ab dem auf die Vollziehbarkeit einer Abschiebung sandrohung oder Vollziehbarkeit einer Abschiebungsanordnung folgenden Tag nur Leistungen entsprechend § 1a Abs. 1 AsylbLG.

Die Antragstellerin gehört gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG, als Ausländerin, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhält und vollziehbar ausreisepflichtig ist, zum Kreis der nach dem Gesetz grundsätzlich leistungsberechtigten Personen auf Grundleistungen nach §§ 3, 3a bzw. unter bestimmten Voraussetzungen Analogleistungen nach § 2 AsylbLG. Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG erhalten gemäß § 3 Abs. 1 AsylbLG Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheit, Pflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (notwendiger Bedarf). Zusätzlich werden ihnen Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt (notwendiger persönlicher Bedarf). Seit 01.01.2023 belaufen sich die Leistungen bei Bedarfsdeckung durch Geldleistungen in Summe auf monatlich 410 Euro in der Regelbedarfsstufe 1 (Bekanntmachung über die Höhe der Leistungssätze nach § 3a Absatz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes für die Zeit ab 1. Januar 2023). Seit 01.11.2021 erhält die Antragstellerin um fast die Hälfte gekürzte Leistungen.

Es kann dahinstehen, ob der objektive Tatbestand der Sanktionsnorm erfüllt ist und ob der Anwendung der Norm verfassungsrechtliche Bedenken entgegenstehen, da sich die Entscheidung über die wiederholte Leistungskürzung bereits im Hinblick auf die Einhaltung der Verfahrensvorschriften für eine wiederholte Leistungseinschränkung gemäß § 14 AsylbLG sich mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als rechtwidrig erweist.

Anspruchseinschränkungen nach § 1a AsylbLG sind gemäß § 14 Abs. 1 AsylbLG auf sechs Monate zu befristen. Im Anschluss ist die Anspruchseinschränkung gemäß § 14 Abs. 2 AsylbLG bei fortbestehender Pflichtverletzung fortzusetzen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen der Anspruchseinschränkung weiterhin erfüllt werden. § 14 Abs. 2 AsylbLG ist verfassungskonform dahin auszulegen, dass eine (mehrfach) verlängerte Leistungseinschränkung nur unter engen Voraussetzungen in Betracht kommt. Der nachfolgend zitierte, vom BVerfG im Rahmen einer Entscheidung über die Sanktionierung von Pflichtverstößen von Beziehern von Grundsicherung nach dem SGB II (BVerfG, Urteil vom 5. November 2019 – 1 BvL 7/16 –, juris) aufgestellte Maßstab, ist auch für die soziale Absicherung von sich im Bundesgebiet aufhaltenden mittellosen Ausländern von Bedeutung und die strengen Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit einer Sanktion nach Höhe und Dauer (BVerfG a.a.O. Rz. 130 – 132) sind zu beachten.

"Wenn einem Menschen die zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins notwendigen materiellen Mittel fehlen, weil er sie weder aus eigener Erwerbstätigkeit noch aus eigenem Vermögen noch durch Zuwendungen Dritter erhalten kann, ist der Staat im Rahmen seines Auftrages zum Schutz der Menschenwürde und

in Ausfüllung seines sozialstaatlichen Gestaltungsauftrages verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die materiellen Voraussetzungen für dieses menschenwürdige Dasein zur Verfügung stehen (vgl. BVerfGE 40, 121 <133 f.>; 125, 175 <222>; stRspr). Die den entsprechenden Anspruch fundierende Menschenwürde steht allen zu, ist dem Grunde nach unverfügbar (vgl. BVerfGE 45, 187 <229>) und geht selbst durch vermeintlich "unwürdiges" Verhalten nicht verloren (vgl. BVerfGE 87, 209 <228>); sie kann selbst denjenigen nicht abgesprochen werden, denen schwerste Verfehlungen vorzuwerfen sind (vgl. BVerfGE 64, 261 <284>; 72, 105 <115>). Das Sozialstaatsprinzip verlangt staatliche Vor- und Fürsorge auch für jene, die aufgrund persönlicher Schwäche oder Schuld, Unfähigkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind (vgl. BVerfGE 35, 202 <236>). Diese Verpflichtung zur Sicherung des Existenzminimums ist auch zur Erreichung anderweitiger Ziele nicht zu relativieren (vgl. BVerfGE 132, 134 <173 Rn. 95>)."

Für eine Verlängerung der Anspruchseinschränkung nach § 14 AsylbLG bedeutet dies, dass die Prüfung der Voraussetzungen unter Wahrung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit zu erfolgen hat. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebietet es, dass ein nicht mehr änderbares, zurückliegendes Fehlverhalten oder sogar ein bereits korrigiertes Fehlverhalten in einer Sanktion nicht unbegrenzt fortwirkt. Die Anspruchseinschränkung ist ohnehin nur bei einer Fortsetzung des pflichtwidrigen Verhaltens aufrechtzuerhalten (vgl. Gesetzentwurf Drucksache 18/6185 – 48 – Deutscher Bundestag – 18. Wahlperiode). Eine zeitlich unbeschränkt fortgesetzte Gewährung nur eingeschränkter Leistungen nach § 1a Abs. 3 S 1, Abs. 1 S 2 AsylbLG iVm § 14 Abs. 2 AsylbLG verstößt gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aus Art. 20 Abs. 3 GG (Sächsisches Landessozialgericht, Beschluss vom 22. Februar 2021 – L 8 AY 9/20 B ER –, juris).

§ 14 AsylbLG bedarf der verfassungskonformen Auslegung und ist dieser auch zugänglich. Dem Gesetzeswortlaut ist nämlich nicht zu entnehmen, dass bei fort dauerndem Pflichtverstoß zwingend und zeitlich unbefristet die Anspruchseinschränkung fortzusetzen ist. Im Hinblick auf die Grundrechtssensibilität der Regelung ist unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zur Dauer der Fortsetzung eine behördliche Ermessensentscheidung zu treffen. Während die Entscheidung darüber, ob die Anspruchseinschränkungen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen fortzusetzen sind, eine im gerichtlichen Verfahren uneingeschränkt überprüfbare Rechtsentscheidung ohne Beurteilungsspielraum für die Bewilligungsbehörde ist, liegt die Entscheidung darüber, für welchen Zeitraum (bis zu sechs Monaten) die Befristung fortzusetzen ist, im Ermessen der zuständigen Behörde (SG Neuruppin, Beschluss vom 20. Januar 2022 – S 27 AY 2/22 ER –, juris).

Das erforderliche Ermessen wurde vorliegend nicht ausgeübt. Zwar darf das Gericht bei der Überprüfung der Ermessensentscheidung nicht sein eigenes Ermessen an die Stelle

des Verwaltungsermessens setzen. Es findet lediglich eine Rechtskontrolle, keine Zweckmäßigkeitsskontrolle statt. Ein vollständiger Ermessensausfall stellt aber einen zur Rechtswidrigkeit führenden Rechtsfehler dar. Ergänzend wird unter dem Aspekt, dass in einer Ermessensentscheidung alle relevanten Aspekte einzustellen sind, folgendes angemerkt. In der vorliegenden Konstellation einer Bedarfsgemeinschaft von Mutter und Kind, steht auch bei ungekürzten Leistungen zur Existenzsicherung für das Kind, bei erwartungsgemäß gleichmäßiger Nutzung des Gesamtbetrages faktisch auch für die [REDACTED] schulpflichtige Tochter, eine fortgesetzte Unterdeckung zu befürchten.

Ob die fortgesetzte Anspruchseinschränkung schon im Hinblick auf den von der Antragstellerin im September gestellten Antrag auf Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis nach dem Chancenaufenthaltsgesetz ab diesem Zeitpunkt rechtswidrig geworden ist, kann insoweit für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes dahinstehen.

Angesichts der Anspruchseinschränkung in einem monatlichen Umfang von knapp 50 % der Gesamtleistung besteht für den Erlass der einstweiligen Anordnung ein Anordnungsgrund. Auch wenn während eines Überprüfungsverfahrens nach § 44 SGB X an die Darlegungen zur Eilbedürftigkeit der Sache strengere Anforderungen zu stellen sind (vgl. BVerfG, Beschluss vom 1.10.2020 - 1 BvR 1106/20 - juris), ist es für die im Streit stehende Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG glaubhaft, dass ihr Erlass dringlich ist, um schwerwiegende Nachteile zu vermeiden. Für die über keine Arbeitserlaubnis oder sonstige Einnahmen verfügende Antragstellerin wäre ohne den Erlass einer einstweiligen Anordnung über die vorläufige Gewährung ungekürzter Grundleistungen, eine fortdauernde Unterdeckung des soziokulturellen Existenzminimums mit gravierenden Einschränkungen die Folge. Da es vorliegend um die Sicherung des Existenzminimums geht, ist der Antragstellerin ein Zuwarten auf eine Entscheidung in der Hauptsache nicht zuzumuten.

Im Rahmen der gebotenen Folgenabwägung hat die Kammer die Folgen abgewogen, die einträten, sofern keine einstweilige Anordnung erginge, Rechtsbehelfe aber in der Hauptsache Erfolg hätten, gegenüber den Nachteilen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erginge, Rechtsbehelfe in der Hauptsache jedoch erfolglos blieben. Die Abwägung fällt zugunsten der Antragstellerin aus. Für die Antragstellerin hätte eine fortdauernde Leistungseinschränkung zur Folge, dass für den persönlichen Bedarf keinerlei Mittel

zur Verfügung stehen und das soziokulturellen Existenzminimum ungedeckt bliebe. Demgegenüber hat das staatliche monetäre und migrationssteuernde Interesse jedenfalls derzeit zurückzutreten.

Da die Leistungsbewilligung, für die das Überprüfungsverfahren eingeleitet wurde, den Leistungsanspruch nur bis zum 30.11.2023 regelt und für ab Dezember noch keine Entscheidung der Behörde vorliegt, war die Anordnung entsprechend zu beschränken, wobei die zeitliche Beschränkung nach der Antragsbegründung bei sachgerechter Auslegung auch dem Antrag entspricht.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG und folgt nach billigem Ermessen dem Erfolg in der Sache.

Dieser Beschluss ist nach § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG unanfechtbar.

Die Vorsitzende der 26. Kammer



Richterin am Sozialgericht